VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 17. April 1944 | Nr. 19

Inhalt

Verordnung
über die Schulpflicht der deutschen Kinder und Jugendlichen im Generalgouvernement (Schulpflichtverordnung für Deutsche).

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Abschnitt I.

Grundsätzliches.

§ 1

Allgemeine Schulpflicht.

(1) Im Generalgouvernement besteht für alle deutschen Kinder und Jugendlichen, die im Generalgouvernement ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus.

(2) Deutsche Kinder und Jugendliche im Sinne des Abs. 1 sind solche, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
2. deutsche Volkszugehörige im Sinne der Verordnung über die Einführung einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (VBlGG. I S. 36) und der Zweiten Durchführungsvorschrift hierzu vom 15. Juli 1942 (VBlGG. S. 412) sind oder
3. Deutschstämmige im Sinne der Verordnung über die Einführung eines Ausweises für Deutschstämmige im Generalgouvernement vom 29. Oktober 1941 (VBlGG. S. 622) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. Juni 1943 (VBlGG. S. 299) und der Ersten Durchführungsvorschrift hierzu vom 22. Juni 1942 (VBlGG. S. 357) in der Fassung der Zweiten Durchführungsvorschrift vom 4. Juli 1943 (VBlGG. S. 299) sind.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer öffentlichen deutschen Schule zu erfüllen. Kann ihr am Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht genügt werden und wird von den im § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht auf andere Weise für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge getragen, so ordnet das Deutsche Gericht auf Antrag des Gouverneurs des Distrikts den Besuch einer von diesem zu bestimmenden Schule mit angeschlossenem Schülerheim an. Das gleiche gilt, wenn aus volkspolitischen Gründen die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Schülerheim für notwendig erachtet wird; in diesem Falle hat der Gouverneur des Distrikts das Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums herzustellen.

Abschnitt II.

Volksschulpflicht.

§ 2

Beginn der Volksschulpflicht.

Für alle Kinder, die im Laufe des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt

mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

§ 3

Zurückstellung vom Schulbesuch.

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4

Dauer und Erfüllung der Volksschulpflicht.

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

(3) Während der ersten vier Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Gouverneur des Distrikts.

(4) Der Übergang zu einer Hauptschule oder einer höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 5

Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder.

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet der Gouverneur des Distrikts.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 6

Befreiung von der Schulpflicht.

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 7

Schulzwang.

Kinder und Jugendliche, welche ihre Schulpflicht versäumen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Deutschen Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 8

Verantwortlichkeit Anderer für die Erfüllung der Schulpflicht.

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 9

Strafvorschriften.

(1) Wer den Vorschriften über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren im Generalgouvernement vom 13. September 1940 (VBlGG. I S. 300) bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Den Strafbescheid erläßt die Kreispolizeibehörde.

Abschnitt III.

Berufsschulpflicht.

§ 10

Hinsichtlich der Berufsschulpflicht gelten die Verordnung über das berufsbildende Schulwesen im Generalgouvernement vom 29. April 1941 (VBlGG. S. 265) und die Zweite Verordnung über das berufsbildende Schulwesen im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBlGG. S. 679) in der jeweiligen Fassung.

Abschnitt IV.

Inkrafttreten.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Verordnung

über die deutsche Krankenpflege im Generalgouvernement.

Vom 30. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der deutschen Krankenpflege.

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Deutschstämmige dürfen berufsmäßig die deutsche Krankenpflege im Generalgouvernement nur mit Erlaubnis ausüben.

(2) Eine im Großdeutschen Reich erteilte Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege gilt auch im Generalgouvernement.

(3) Die Erlaubnis berechtigt zur Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit einer im Generalgouvernement oder im Großdeutschen Reich erworbenen Bescheinigung über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder an einer Krankenanstalt des Deutschen Roten Kreuzes oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege. Auf diese Tätigkeit ist die Berufstätigkeit einer Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung bis zu 12 Monaten anzurechnen.

Umfang der deutschen Krankenpflege.

§ 2

Die deutsche Krankenpflege umfaßt

1. die Pflege von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar in Anstalten oder in der Wohnung,
2. die Pflege von sonstigen Kranken, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sich die Pflege nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
3. Hilfsleistungen bei Narkosen, Operationen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
4. Hilfsleistungen bei Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von bakteriologischen, serologischen und histologischen Untersuchungen.

Erteilung der Erlaubnis.

§ 3

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der deutschen Krankenpflege setzt voraus

1. den Nachweis, daß der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen deutschen Krankenpflegeprüfung.

(2) Die Erlaubnis kann auch erteilt werden, wenn der Antragsteller die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt, dafür aber eine andere als gleichwertig zu betrachtende Ausbildung nachweist. In diesem Fall kann die Erlaubnis zeitlich befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen), der für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig ist. Dies gilt entsprechend für die Ausstellung der nach § 1 Abs. 3 zur Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt erforderlichen Bescheinigung.

(4) Die Erlaubnis berechtigt zur Berufsausübung für das ganze Gebiet des Generalgouvernements.

Widerruf der Erlaubnis.

§ 4

(1) Eine nach § 3 erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen worden oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Krankenschwester oder an einen Krankenpfleger zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,
4. die Krankenschwester oder der Krankenpfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für die deutsche Krankenpflege erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann auch eine im Großdeutschen Reich erteilte Erlaubnis (§ 1 Abs. 2) mit Wirkung für das Generalgouvernement widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis wird vom Gouverneur des Distrikts (Abteilung Gesundheitswesen) widerrufen, der für den Ort der Berufsausübung zuständig ist. Mit dem Widerruf verliert die Krankenschwester oder der Krankenpfleger das Recht zur Ausübung der deutschen Krankenpflege im ganzen Gebiet des Generalgouvernements.

(4) Eine auf Grund der Absätze 1 und 2 widerrufene Erlaubnis kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufes unbedenklich erscheinen lassen.

Deutsche Krankenpflegeschulen in staatlichen Krankenanstalten.

§ 5

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) kann in staatlichen Krankenanstalten staatliche deutsche Krankenpflegeschulen nach Bedarf einrichten.

Deutsche Krankenpflegeschulen in nichtstaatlichen Krankenanstalten.

§ 6

(1) Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) kann nichtstaatlichen Krankenanstalten die Befugnis zur Einrichtung staatlich anerkannter deutscher Krankenpflegeschulen widerruflich verleihen. Die Verleihung kann widerrufen werden.

(2) Die Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis zur Einrichtung staatlich anerkannter

deutscher Krankenpflegeschulen und für den Widerruf der Verleihung bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) im Verwaltungswege.

Lehrplan und Prüfungsordnung deutscher Krankenpflegeschulen.

§ 7

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu deutschen Krankenpflegeschulen, deren Lehrplan, die Einrichtung von Internaten, die Zulassung zur staatlichen Krankenpflegeprüfung und die Prüfungsordnung bestimmt die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen) im Verwaltungswege.

Berufsbezeichnungen, -Trachten und -Abzeichen.

§ 8

(1) Die Berufsbezeichnungen im deutschen Krankenpflegeberuf sind „Krankenschwester" und „Krankenpfleger". Diese Berufsbezeichnungen dürfen nur von Personen geführt werden, die die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der deutschen Krankenpflege im Generalgouvernement besitzen.

(2) Deutsche Krankenschwestern und deutsche Krankenpfleger dürfen nur die im Großdeutschen Reich zugelassenen Berufstrachten und Berufsabzeichen tragen.

Strafbestimmungen.

§ 9

(1) Wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Krankenschwester" oder „Krankenpfleger" führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, bestraft, wer dem § 8 Abs. 2 zuwider Berufstrachten oder Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege oder diesen zum Verwechseln ähnliche Trachten oder Abzeichen trägt.

§ 10

Wer ohne eine nach dieser Verordnung gültige Erlaubnis den deutschen Krankenpflegeberuf ausübt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

(1) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut worden oder sonst zugänglich geworden ist, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger stehen Personen gleich, die in der Vorbereitung auf den deutschen Krankenpflegeberuf stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Ausnahmen.

§ 12

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, des Forstschutzkorps und der Organisation Todt.

Krakau, den 30. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Erste Durchführungsvorschrift

zur Verordnung über die Schulpflicht der deutschen Kinder und Jugendlichen im Generalgouvernement.

Vom 31. März 1944.

Zur Durchführung der Verordnung über die Schulpflicht der deutschen Kinder und Jugendlichen im Generalgouvernement vom 30. März 1944 (VBlGG. S. 119) bestimme ich:

Zu § 1:

1. Die Feststellung des Wohnsitzes richtet sich nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.
2. Deutsche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 3 sind alle im Generalgouvernement für die im § 1 Abs. 2 angeführten Kinder und Jugendlichen bestimmten öffentlichen Schulen.

Zu § 3:

1. Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Laufe des ersten Schuljahres Zweifel, ob der Schulpflichtige körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob er der Zurückstellung bedarf.
2. Die Dauer der Zurückstellung richtet sich nach der Entwicklung des Schulpflichtigen. Sie ist in der Regel zunächst für das laufende Schuljahr auszusprechen; erforderlichenfalls kann sie bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren verlängert werden.

3. Die Zurückstellung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Schulleiters, in dem Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben sind. Vor der Zurückstellung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden. Über Beschwerden entscheidet der Gouverneur des Distrikts.
4. Bestehen auch nach zweijähriger Zurückstellung Zweifel, ob der Schulpflichtige in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet der Gouverneur des Distrikts, ob er der Volksschule oder einer Sonderschule zugeführt werden soll oder ob Bildungsunfähigkeit vorliegt.

Zu § 4:

1. Die Volksschulpflicht endet acht Jahre nach dem durch § 2 bestimmten Zeitpunkt, auch wenn der Schulpflichtige zurückgestellt war oder mit dem Besuch der Schule aus sonstigen Gründen erst später begonnen hat.
2. Eine Verlängerung der Volksschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, den Schulpflichtigen auf diesem Wege noch wesentlich zu fördern. Bei Schulpflichtigen, die vom Schulbesuch zurückgestellt waren oder sonst längere Zeit hindurch am Schulbesuch nicht teilgenommen haben, ist besonders zu prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Die Verlängerung wird auf Antrag des Schulleiters durch Verfügung des Kreis(Stadt)hauptmanns angeordnet. Vor der Anordnung sollen die Erziehungsberechtigten gehört werden.
3. Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft.

Zu § 6:

1. Als bildungsunfähig sind solche Kinder und Jugendliche anzusehen, die körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, daß sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können.
2. Die Befreiung von der Schulpflicht tritt bei Bildungsunfähigkeit kraft Gesetzes ein. Darüber, ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet der Gouverneur des Distrikts nach Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens. Er entscheidet auch darüber, ob Schulpflichtige als bildungsunfähig von der Schule entlassen werden sollen.

Zu § 7:

1. Der Pflicht zum Besuch der Volksschule wird auf jeder öffentlichen Volksschule im Sinne der Nr. 2 zu § 1 genügt. Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Volksschule zu besuchen. Schulpflichtige, die keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind verpflichtet, die deutsche Volksschule des jeweiligen Aufenthaltsorts zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten.
2. Die Pflicht zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am schulplanmäßigen Unterricht und allen sonstigen Schulveranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstückes oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Vorschriften der Schulordnung einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind.
3. Urlaub vom Besuch der Schule und von einzelnen Schulveranstaltungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Er wird bis zu zwei Tagen im Monat durch den Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Vierteljahr durch den Schulleiter, darüber hinaus durch den Kreis(Stadt)hauptmann erteilt.
4. Bei Schulversäumnis wegen Krankheit sind die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen verpflichtet, spätestens am zweiten Tage den Klassenlehrer zu benachrichtigen. Bei längerer Schulversäumnis ist auf Anordnung des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis beizubringen.
5. Der Ausschluß von der Volksschule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Er ist grundsätzlich anzuordnen, wenn das Verbleiben des Schulpflichtigen auf der Schule eine auf andere Weise nicht zu behebende Gefahr für die Mitschüler befürchten läßt. Die Entscheidung trifft der Gouverneur des Distrikts.
6. Die Anwendung von Zwang zur Erzielung des Schulbesuchs ist auf Fälle zu beschränken, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen erschöpft sind. Der Antrag auf Hilfe der Polizei ist von dem Schulleiter zu stellen und an die Kreispolizeibehörde zu richten.

Zu § 8:

1. Wer zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts. Die Feststellung, ob jemandem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, richtet sich in erster Linie nach den tatsächlichen Verhältnissen.
2. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausrüstung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebes, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Ausstattung mit Lernmitteln. Auf die Leistungsfähigkeit der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

Zu § 9:

Vor Ausübung des Antragsrechts nach § 9 Abs. 3 ist sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Vorschriften über die Schulpflicht vorliegen, insbesondere ob nicht die Schulversäumnis nach Lage der Verhältnisse entschuldbar ist.

Krakau, den 31. März 1944.

Der Generalgouverneur

Im Auftrag

Eichholz

Zweite Anordnung

über die Vereinfachung der Vermessungsverwaltung.

Vom 20. März 1944.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung des Generalgouvernements vom 19. August 1942 (VBlGG. S. 450) ordne ich an:

§ 1

(1) Die in den §§ 6 und 7 der Verordnung über die Vereinheitlichung des Vermessungswesens im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. I S. 365) vorgeschriebenen Prüfungs- und Sichtvermerke auf Vermessungsplänen werden künftig durch den zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann erteilt.

(2) In Kreis(Stadt)hauptmannschaften, in denen noch kein Vermessungsamt eingerichtet ist, werden die Prüfungs- und Sichtvermerke wie bisher durch den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Innere Verwaltung) erteilt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1944 in Kraft.

Krakau, den 20. März 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Anordnung Nr. 5

zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.

Vom 4. April 1944.

Betrifft: **Abgabe von Arzneien in Apotheken.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) wird angeordnet:

§ 1

Als Rezept im Sinne dieser Anordnung gilt jede schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Feldschers zum Bezug von Arzneimitteln aus der Apotheke.

§ 2

(1) Das Rezept ist unmittelbar nach der Anfertigung mit dem ausgeschriebenen Namen des Anfertigers, mit der Taxe und mit dem Firmenstempel der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe zu versehen.

(2) Der Name des Anfertigers kann handschriftlich, mit Stempelaufdruck oder in Faksimile auf dem Rezept angegeben werden.

§ 3

(1) Rezepturmäßig in der Apotheke zubereitete Arzneien sind in ein fortlaufend zu führendes Buch (Rezeptbuch) einzutragen. Die Eintragung muß enthalten:

1. den Tag der Herstellung der Arznei,
2. eine jährlich durchlaufende Nummer,
3. den Namen des Patienten,
4. die Zusammensetzung der Arznei,
5. den Namen des verschreibenden Arztes,
6. den Abgabepreis.

(2) Die Eintragung ist nicht erforderlich bei Arzneien, die ohne volle Barzahlung durch den Patienten auf Kosten von Krankenkassen abgegeben und später der Kasse gesammelt in Rechnung gestellt werden.

(3) Bei Barzahlung ist dem Patienten das Originalrezept mit den in § 2 vorgeschriebenen Angaben auszuhändigen. Muß die Apotheke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. bei Abgabe von Rauschgiften, Nährmitteln, Insulin) das Originalrezept in der Apotheke zurückbehalten, so ist dem Patienten auf Anfordern eine Abschrift des Rezeptes mit den in § 2 vorgeschriebenen Angaben auszuhändigen. Auf der Rückseite der Rezeptabschrift ist der Vermerk anzubringen: „Das Originalrezept wurde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in der Apotheke zurückbehalten.“

§ 4

Die Signatur des Arzneibehältnisses muß deutlich und leserlich enthalten:

1. die Firma der abgebenden Apotheke,
2. den Tag der Herstellung der Arznei,
3. die laufende Nummer des Rezeptbuches,
4. die Gebrauchsanweisung,
5. die Zusammensetzung der Arznei.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) bestraft.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Abs. 3 sowie die §§ 4, 6, 8, 9 und 10 Abs. 2 der Verordnung über die Abgabe von Arzneien in den Apotheken vom 28. August 1930 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 6 Pos. 30) außer Kraft.

Krakau, den 4. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung Nr. 6

zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.

Vom 4. April 1944.

Betrifft: **Abgabe von Doryl und anderen Arzneimitteln in den Apotheken.**

Auf Grund der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) wird angeordnet:

§ 1

1. Carbaminoylcholinchlorid (Doryl, Lentin) und seine Zubereitungen,
2. Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammoniumbromid, Dimethylcarbaminoyl-oxyphenyltrimethylammonium-methylsulfat (Prostigmin) und ihre Zubereitungen,
3. Sulfonamidpräparate und deren Zubereitungen (z. B. Cibazol, Eleudron, Albucid, Dagenan, Prontosil, Prontalbin, Sulfothiazol, Sulfapyridin u. a.)

dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

§ 2

Rotlaufserum für veterinäre Zwecke darf in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Tierarztes abgegeben werden.

§ 3

Saccharin (Kristallsüßstoff, Tabletten) darf in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 4. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung Nr. 7

zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl.

Vom 4. April 1944.

Betrifft: **Rezeptpflicht.**

Auf Grund der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) wird angeordnet:

§ 1

(1) In den Apotheken dürfen nur auf jedesmal erneute, mit Datum und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden:

1. sämtliche Nährmittel, insbesondere Ovomaltine, Hordomalt, Nutromalt, Jemalt, Cloma, Phosphatina Faliera, Lacton, Neophosphatina u. a. sowie Trockenmilchpräparate,
2. Chinin, seine Verbindungen und ihre Salze sowie die Zubereitungen dieser Stoffe,
3. Glyzerin,
4. Gummiwärmflaschen, Gummiplatten (Bettplatten),
5. Leberpräparate,

6. Verbandwatte in Mengen über 20 g, Verbandmull in Mengen über 1/4 m, Zellstoffwatte in Mengen über 25 g, Mullbinden in Mengen über 2 Stück, sterile und imprägnierte Verbandstoffe außer Eisenchloridwatte.

(2) Die unter Nr. 6 genannten Verbandstoffe dürfen auch auf eine jedesmal erneute, mit Datum und Unterschrift versehene Verschreibung eines Tierarztes oder Feldschers abgegeben werden.

§ 2

Die ärztlichen Verschreibungen, mit Ausnahme der Verschreibungen für die in § 1 Nr. 6 genannten Verbandstoffe, sind einzubehalten und gesammelt aufzubewahren.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln, pharmazeutischen Präparaten (Spezialitäten), Nähr- und Stärkungsmitteln, Verbandstoffen und Gummiartikeln in Apotheken und Drogerien vom 13. Mai 1942 (VBlGG. S. 266) bestraft.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 zur Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln u. dgl. vom 1. September 1942 (VBlGG. S. 497) außer Kraft.

Krakau, den 4. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12.— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110 Geschäftsräume der Auslieferungsstelle. Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).